Evangelische Kirchengemeinde Kevelaer

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Inhaltsverzeichnis **Gültig ab: 01.01.2021**

1. Vorwort

2. Selbstverpflichtungserklärung

3. Präventionsangebote

   3.1 Vertrauenspersonen / Fallverantwortliche
   3.2 Fortbildungen
   3.3 Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis
   3.4 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

4. Beschwerdeverfahren und Notfallpläne

5. Kooperation und Vernetzung

6. Risikoanalyse

7. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

8. Anlagen (1 bis 16)

Anlagen:

1. Selbstverpflichtungserklärung
2. Protokoll über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
3. Einverständniserklärung der Eltern zur Vorlage bei den Behörden (erweitertes Führungszeugnis)
4. Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden (Gebührenbefreiung Führungszeugnis)
5. Einwilligung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
6. Inhalte und Zielgruppen von Fortbildungsmodulen analog der EKD und Teilnehmendenliste
7. Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche
8. Präventionsgrundsätze
9. Meldebogen für schriftliche Beschwerden; Beschwerde- Dokumentation
10. Bearbeitung einer Beschwerde
11. Hilfsangebote/Ansprechpersonen/Institutionen
12. Sachdokumentation 1
13. Sachdokumentation 2
14. Katalog der Strafbestände nach §72a SGBVIII
15. Schreiben an Mitarbeitende zum Schutzkonzept
16. Vereinbarung Stadt Kevelaer / Ev. Kirchengemeinde Kevelaer

1. Vorwort

Prävention kann Kinder und Jugendliche davor schützen, Opfer von Vernachlässigung und sexueller Gewalt zu werden. Sie ermutigt und unterstützt Betroffene, sich aus ihrer Isolation zu trauen und sich angemessen zu wehren. Sie kann verhindern, dass Jungen und Mädchen selbst zu Tätern werden. Prävention gegen sexuelle Gewalt braucht Menschen, die sich mit diesem Thema innerlich auseinandersetzen. Menschen, die Position beziehen gegen Unrecht, das Kindern und Jugendlichen widerfährt.

Als Christinnen und Christen haben wir einen klaren Auftrag, für die Rechte und das Leben von Menschen einzustehen, ihnen Respekt und Achtung entgegen zu bringen.
Jesus hat mit der gelebten Solidarität gegenüber Randgruppen seiner Zeit ein deutliches Signal gegen politische, strukturelle und hierarchische Gewalt gegeben.

Deshalb erschöpft sich Prävention in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit nicht nur in Programmen und der Wissensvermittlung.
Sie ist eine innere Haltung, die jedes Kind und jeden Jugendlichen achtet, wertschätzt und in seiner Entwicklung unterstützt.

Prävention vor sexueller Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Mitarbeitenden für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden.

Ein Baustein dazu ist dieses vorliegende Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt.

2. Selbstverpflichtungserklärung

Die ehrenamtlich, beruflich und nebenamtlich Mitarbeitenden sollen, zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitung genutzt werden können.

Weiter versichern die Mitarbeitenden, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird.

Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit den einzelnen Mitarbeitenden über die Inhalte des präventiv wirkenden Vorgehens.

Die Selbstverpflichtungserklärung verliert nach 3 Jahren ihre Gültigkeit und ist dann neu zu unterzeichnen.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird beim Träger in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt.

In Ausschreibungen und Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

3. Präventionsangebote

Präventive Maßnahmen haben zum Ziel das Vertrauen aller Beteiligten zu erhalten und durch Information, Sensibilisierung und Schulung dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden wissen, wie sie Kinder und Jugendliche schützen und im Verdachtsfall Hilfe anbieten können.

Teil der Präventionsarbeit ist es, außerdem öffentlich bekannt zu machen, wie die Opfer sexualisierter Gewalt geschützt werden und wie im Verdachtsfall Hilfe angeboten werden kann.
Ein weiterer Teil ist die inhaltliche Arbeit mit Jugendlichen, in der sexualisierte Gewalt altersentsprechend pädagogisch thematisiert wird.

Eine transparente Leitungsstruktur und funktionierende Beschwerdemöglichkeiten helfen, genau hinzuschauen und Fehlverhalten aufzudecken bzw. frühzeitig Grenzen zu ziehen. Dies wird ggf. auch in die Elternarbeit mit einbezogen.

Das Leitbild unserer Gemeinde orientiert sich an den Präventionsgrundsätzen. *(Schutzkonzepte praktisch Anlage 7)*

In unserer Gemeinde wird Prävention durch die regelmäßige Überprüfung von Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen sowie speziellen Schulungsmaßnahmen gewährleistet:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisse (s. 3.2)
- Einführung, Kenntnisnahme und Unterschrift „Selbstverpflichtungserklärung“ (s. 2.)
- Schulungsmaßnahmen: Die Jugendleiterin sorgt dafür, dass regelmäßig Schulungen für Teamer*innen angeboten werden. Weitere Schulungsmaßnahmen: Bei Vorbereitungstreffen für Konfirmandenfreizeiten, werden die Mitarbeitendenteams für das Thema sensibilisiert und über den Umgang mit sexualisierter Gewalt informiert.
- Schulungen in der Gemeinde: Die Gemeinde bietet regelmäßig Schulungen zum Thema Kinderschutz (Information und Sensibilisierung) an.
- Juleica-Ausbildung: Die Auseinandersetzung mit den Themen „Vernachlässigung“ und „Gewalt“ insbesondere „sexualisierter Gewalt“ ist Standard in der Juleica-Ausbildung, die unsere Teamer*innen ab 16 Jahren absolvieren.
- Schulungen für beruflich Mitarbeitende: Beruflich Mitarbeitende besuchen regelmäßig Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung.

Die Schulungen sind je nach Tätigkeitsfeld verpflichtend und werden regelmäßig wiederholt. Auch im Rahmen der „Juleica“ haben wir einen Schulungsbaustein zum Thema Schutzkonzept und Prävention aufgenommen bzw. vertieft.

Die Schulungen werden von jeweils zwei Multiplikatoren unseres Kirchenkreises durchgeführt. Es können auch jederzeit von den Gemeinden Multiplikatoren angefragt werden, um Schulungen zu bestimmten Bereichen des Themas durchzuführen (z.B. Erstellung eines Schutzkonzeptes...).

Juleica = Jugendleitercard

Ziel solcher Schulungen ist es, dass alle Mitarbeitenden besonders aber diejenigen die kinder- und jugendnah arbeiten-sich mit dem Thema auseinandersetzten,-über das Schutzkonzept und Ansprechpartner informiert werden,-mehr Sicherheit gewinnen und so für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt und gleichzeitig sensibilisiert werden. Insbesondere in den Bereichen, wo eine gewisse Fluktuation der (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden vorliegt, muss darauf geachtet werden, dass eine wiederkehrende Maßnahme zur Schulung und Auseinandersetzung erfolgt. Grundlage der Schulungen sind die Handreichungen der Multiplikatorenausbildung der EKIR. Zusätzliche Schwerpunktthemen und Umfang richten sich nach dem Teilnehmendenkreis.

Aus dem jeweiligen Leitungsorgan wird ein Verantwortlicher bestimmt, der nachhält, wer an einer Schulung teilgenommen hat. Kontaktperson für den Bereich Schulung oder Fortbildung des Ev. Kirchenkreises Kleve ist die Jugendbildungsreferentin, Yvonne Petri, Tel-Nr. 0 28 23 / 94 44-35, yvonne.petri@ekir.de.

3.1 Vertrauenspersonen / Fallverantwortliche

Der Kreissynodalvorstand benennt für den Kirchenkreis zwei Vertrauenspersonen und eine weitere Person, die im Falle eines Falles die Krisenintervention nach Kapitel 3 verantwortlich (ein)leitet (im Folgenden als Fallverantwortliche*r bezeichnet).Das Presbyterium benennt für die Gemeinde ein oder zwei Vertrauenspersonen und ebenfalls eine*n Fallverantwortliche*n. Die Vertrauensperson(en) der Gemeinden werden durch die Vertrauenspersonen/Multiplikator*innen des Kirchenkreises oder das Angebot der Landeskirche geschult.

Die Vertrauenspersonen (des Kirchenkreises) haben folgende Aufgaben: Sie nehmen am Netzwerktreffen der Vertrauenspersonen der EKIR teil und leiten die Inhalte an die Vertrauensperson(en) der Gemeinden weiter.

Zusätzlich nehmen sie für den Kirchenkreis die allgemeinen Aufgaben einer Vertrauensperson wahr, welche sich folgendermaßen beschreiben lassen:

- Die Vertrauenspersonen sind zentrale Anlaufstationen in den Gemeinden bzw. im Kirchenkreis für Verdachts- und Mitteilungsfälle sexualisierter Gewalt.

- Die Vertrauenspersonen klären im Verdachts- oder Mitteilungsfall den notwendigen Handlungsbedarf. Handelt es sich „nur“ um die Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt stellt die Vertrauensperson den Kontakt zur Ansprech- und Meldestelle der EKiR her. Handelt es sich um einen schon begründeten und klaren Verdacht auf sexualisierte Gewalt, ist die Vertrauensperson verpflichtet die Meldung an die Ansprech- und Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der oder dem Mitarbeitenden und der Ansprech- und Meldestelle herzustellen.

- Die Vertrauenspersonen sind thematisch informiert und geschult.

- Die Vertrauenspersonen haben Kenntnis über die zuständigen Fachberatungsstellen und die jeweils zuständigen Kinderschutzfachkräfte (= insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a und

8b, SGB VIII) und sind mit dem für sie geltenden Kriseninterventionsplan vertraut. Bei Bedarf unterstützen sie bei der ersten Kontaktaufnahme.

- Die Vertrauenspersonen sind verlässlich erreichbar (Vertretungsregelungen bei Urlaub, im Krankheitsfall, etc.).

- Die Vertrauenspersonen sind über Schulungen und Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt informiert.

- Die Vertrauenspersonen nehmen an Treffen innerhalb des Kirchenkreises teil, in welchen Informationen des Netzwerktreffens der Vertrauenspersonen der EKIR weitergeleitet werden.

- Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nachvertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen sind zu informieren, wenn:

- ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt

- ein Verdacht gegen eine*n beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende*n vorliegt

Die Fallverantwortlichen haben folgende Aufgaben:

Fallverantwortlich auf gemeindlicher Ebene sind in der Regel die jeweiligen Vorsitzenden des Leitungsorgans (Presbyterium). Fallverantwortlich auf Kirchenkreisebene ist die*der Superintendent*in. In Ausnahmefällen kann eine andere geeignete Person aus dem Leitungsorgan zum Fallverantwortlichen bestimmt werden. Kommt es zu einem Verdachts- oder Mitteilungsfall, sind folgende Sachverhalte durch die*den Fallverantwortliche*n zu prüfen und ggf. umzusetzen:

- -Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen mit professionellen Hilfsangebot
- -ggf. Beratung durch die Ansprech- und Meldestelle der EKIR
- -Überprüfung der Informations- und Meldepflicht)
- -Information an die *den Superintendent*in
- -Kurzfristige Einberufung des Presbyteriums
- umgehendes Durchsetzen arbeitsrechtlicher Maßnahme

3.2 Fortbildungen

Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen allen Mitarbeitenden gleich ob ehren, neben- oder hauptberuflich in der Gemeinde tätig, angeboten werden.

Das Presbyterium hat darauf zu achten, dass alle ehrenamtlich, beruflich und nebenamtlich Mitarbeitenden an den für sie entsprechenden Schulungen teilnehmen.

Hierzu wird eine Liste aller Personen erstellt, die in den unterschiedlichen Bereichen tätig sind. (s. Anlage)

Die Schulungen müssen regelmäßig aufgefrischt und aktualisiert werden.

Mit den Schulungen sollen ehrenamtlich, beruflich und nebenamtlich Mitarbeitende für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erlangen.

Die ehrenamtlich, beruflich und nebenamtlich Mitarbeitenden werden nach der Intensität des Umgangs mit Kindern unterschieden und müssen entsprechend verschieden Fortbildungsmodule besuchen, sowie im Rahmen der Arbeit „Prävention, Hilfe, Intervention – Konferenz“ (PIHK-K) der Evangelischen Kirche Deutschland festgelegt wurde. (s. Anlage)

Anlage 6
(Inhalte und Zielgruppen von Fortbildungsmodulen Analog der EKD)
(Teilnehmerliste)

3.3 Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Zum 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Der darin enthaltenen §72a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) legt fest, dass die öffentlichen Träger auf Grundlage von Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe dafür sorgen müssen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen beschäftigt werden, auch keine neben und ehrenamtlich Tätigen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden ist Teil der freien Jugendhilfe. Träger im Sinne des SGB VIII ist das Presbyterium. (siehe Anlage 14)

Die Stadt Kevelaer hat mit der evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer, als Träger der freien Jugendhilfe, folgende Vereinbarung getroffen. (s. Anlage 15):

Für beruflich Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gilt die Pflicht des Anstellungsträgers, durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher zu stellen, dass einschlägig vorbestrafte nicht angestellt bzw. weiter beschäftigt werden.
Im erweiterten Führungszeugnis werden über die ohnehin im Führungszeugnis aufgelisteten Straftaten §30 Bundeszentralregistergesetzt) hinaus alle Vergehen im Bereich des Sexualstrafrechts aufgelistet.

Zu beachten ist, dass nur einschlägige Vorstrafen, nämlich die in §72a genannten Straftaten des Strafgesetzbuches, dazu führen, dass die betreffende Person keine Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen kann.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist nach 3 Jahren erneut vorzulegen.
Die Kosten trägt bei Erstvorlage oder Wiedervorlage der Arbeitgeber.

Bei Neuanstellung ist das Führungszeugnis Bestandteil der Bewerbungsauflage und damit sind die Kosten vom Bewerber oder der Bewerberin zu tragen. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Träger beauftragte Person.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende ab 14 Jahren (Strafmündigkeit) gilt, dass alle, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in einen intensiven Kontakt kommen (z. B Übernachtung im Gemeindehaus, Konfirmandenfreizeit), ein erweitertes Führungszeugnis beantragen müssen. Die Beantragung ist für die ehrenamtlich Mitarbeitenden kostenlos. Die Stadt Kevelaer trägt die Kosten.
Das Führungszeugnis verbleibt bei dem / der ehrenamtlich Mitarbeitenden. Lediglich die Einsichtnahme wird dokumentiert. (s. Anlage) Die Liste über die Einsichtnahme ist verschlossen auf zu bewahren.
Falls ein Eintrag über eine Vorstrafe nach der in §72a genannten Straftaten des Strafgesetzbuches vorliegt, darf der ehrenamtlich Tätige sein Ehrenamt nicht mehr ausüben. Der Eintrag wird nicht dokumentiert. es sind die Vorgaben zum Datenschutz zu beachten.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist nach drei Jahren erneut vorzulegen

Anlage 15 Vertrag zwischen der Stadt Kevelaer und der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer Anlagen 2, 3, 4 und 5: „Muster für die Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher“

3.4 Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen in der Gemeinde ist das Recht von Kindern und Jugendlichen. Es stärkt ihre Position innerhalb der Gemeinde und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen.
Jugendliche können Mitglieder im Presbyterium und im Jugendausschuss sein.

Ein wichtiger Schritt ist das die Kinder und Jugendlichen über das **Kinderschutzkonzept informiert** werden.
Das gemeinsame Gespräch über das Thema sensibilisiert die Kinder, sie lernen ihre Rechte kennen und erfahren an wen sie sich wenden können, wenn sie Probleme haben. Darüber hinaus eröffnet es die Möglichkeit eigene Vorschläge einzubringen.

Die Kinder und Jugendlichen werden **informiert, welche Vorgehensweise es in Verdachtsfällen** in ihrer Gruppe und Angeboten gibt. -> z. B. durch Flyer, Thematisieren in Gruppenstunde

Die Kinder und Jugendlichen sollten wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie einen Verdacht oder Opfer eines Übergriffs wurden.

Es wird ein „Kummerkasten“ aufgehangen, um niedrigschwellige Zugänge zu schaffen, die auch anonym genutzt werden können.

Anlage 7: Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche

4. Beschwerdeverfahren und Notfallpläne

Beschwerden sind nicht gleich zu setzen mit der Möglichkeit einen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen. Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand kann dann überprüft werden und im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des Ist-Zustandes.

a) Ablauf des Beschwerdeverfahrens

	Schritt	Verantwortlichkeit	Vorgehensweise
1.	Beschwerde annehmen nachfragen: Worum geht es? Was soll weiter geschehen?	Erste Person, die die Beschwerde entgegengenommen hat	
2.	Zuständigkeit klären	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation inkl. Weitergabe und Unterschrift (Anlage 8) Meldebogen für schriftliche Beschwerde S. 32
3.	Beschwerde bearbeiten: Beschwerdeüberprüfung evtl. Rücksprache mit dem/ der Beschwerdemelder/in	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation Beschwerdedokumentation S. 33 (Anlage 9)
4.	Evtl. Weitergabe der Beschwerde	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation, Weitergabe und Unterschrift Beschwerdedokumentation S. 33 (Anlage 9)
5.	Beschwerdebearbeitung	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation Beschwerdedokumentation S. 33 und Bearbeitung der Beschwerde S. 34 (Anlage 9 u.10)
6.	Lösungsmitteilung an den/ die Beschwerdemelder/in	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation Beschwerdedokumentation S. 33 (Anlage 9)
7.	Absprachen weiteren Vorgehens	Vorsitzende / r des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation Beschwerdedokumentation S. 33 (Anlage 9)
8.	Evtl. weitere Beschwerdebearbeitung und Abschluss	Vorsitzende des Presbyteriums	Schriftliche Dokumentation bei Abschluss für Evaluationszwecke

			Beschwerdedokumentation S. 33 (Anlage 9)
9.	Jährliche Überprüfung des Beschwerdeverfahrens und seine Wirkung	Fachteam / Leitung (Welches Fachteam / Welches Leitung?)	Jahresbesprechung

→ *Meldebogen für schriftliche Beschwerde S. 32 Schutzkonzept praktisch/ (Anlage 8)*
→ *Beschwerde-Dokumentation S. 33 Schutzkonzept praktisch/ (Anlage 9)*
→ *Bearbeitung einer Beschwerde S. 34 Schutzkonzept praktisch/ (Anlage 10)*

b) Krisenfälle

Im Falle einer Vermutung von Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist es wichtig, nicht alleine zu handeln.
Als erste Ansprechpartner sind in der Kirchengemeinde Personen mit Leitungsverantwortung zu informieren oder des Jugendamts der Stadt Kevelaer miteinzubeziehen.
Liste der Fachkräfte (Vereinbarung mit Stadt Kevelaer) (Anlage 11)

c) Handlungsleitfaden bei Vermutungsfällen auf sexuellen Missbrauch

1. Nichts auf eigene Faust unternehmen!
   Keine direkte Konfrontation des/ der vermutlichen Täter/ in mit der Vermutung!
   Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
   Keine eigenen Befragungen durchführen!
   Keine Informationen an den/ die vermutliche/n Täter/in!
   Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

2. Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
   Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziellen betroffenen jungen Menschen beobachten.
   Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Ein Vermutungstagebuch führen, das hilft die eigenen Gedanken und Beobachtungen strukturiert festzuhalten. (Bei Anzeigenerstattung ist es notwendig.) Darin muss folgendes enthalten sein: genaue Beschreibung des Verhaltens, der Beobachtung, die zur Vermutung führt, Datum, Uhrzeit, Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden.
   Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
   Sich selber Hilfe holen!
   Sich mit der Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
3. Mit Ansprechpersonen des Trägers (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen.
4. Fachberatung einholen! Bei einer begründeten Vermutung, eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach §8a SGBVIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

5. Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt
6. Begründete Vermutungen gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden umgehend den nächsten Vorgesetzten melden.
7. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhäng unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Sachdokumentation S. 40+41 Schutzkonzept praktisch (Anlagen 12 und 13)

5. Kooperation und Vernetzung

Wenn verschiedene Akteure (zum Beispiel Trägervertreter, Pädagogen, Beraterinnen, ehrenamtlich Mitarbeitende) in regionalen und auch überregionalen Arbeitskreisen zusammenarbeiten erfüllen sie damit die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und stärken sich gegenseitig in der Wirkung ihrer präventiven Arbeit.

Es ist wichtig an Arbeitskreisen teil zu nehmen (z.B. die Mädchenkonferenz vom Kreis Kleve).

6. Risikoanalyse

(erarbeitet nach Schutzkonzept praktisch, S. 3-12)

Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation?

In der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer gibt es unterschiedliche Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche. Die Zielgruppe bezieht sich auf das Alter zwischen 5 und 17 Jahren. Dabei ist es wichtig, auch diejenigen Jugendlichen zu nennen, die bereits die Volljährigkeit erreicht haben und sich ehrenamtlich in den drei angebotenen Kinder- und Jugendgruppen und der Konfirmandenarbeit engagieren.

Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefohlener zuständig?

Drei Kinder- und Jugendgruppen werden von der Jugendleitung durchgeführt und durch zwei bis drei Jugendliche im Alter von 15-20 Jahren im Wechsel unterstützt. Ebenso findet in regelmäßigen Abständen die Konfirmandenarbeit unter Leitung der Pfarrerin statt. Unterstützt wird die Konfirmandenarbeit an den Samstagen von jugendlichen Teamern im Alter von 15-20 Jahren, einem ehrenamtlich Mitarbeitenden und der Jugendleiterin.

Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?

Einmal monatlich findet ein Austausch über aktuelle Anliegen, Arbeitsaufträge, Projekte etc. zwischen der Pfarrerin und der Jugendleiterin statt, um den Informationsfluss stetig aufrecht zu erhalten, mögliche Probleme zu lösen und Projekte zu planen. Die Unterrichtsinhalte für die Konfirmandenarbeit werden ebenfalls in Absprache zwischen Pfarrerin und Jugendleiterin festgelegt und im „Teamertreff“ mit den ehrenamtlich mitarbeitenden Jugendlichen, den Teamern, thematisiert und vorbereitet.

In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?

Eine hierarchische Struktur auf Grund verschiedener Arbeitspositionen ist gegeben und wird respektvoll behandelt, dabei wird Wert daraufgelegt, dass Dienstgespräche oder Ähnliches auf Augenhöhe stattfinden und dabei kein Machtmissbrauch entstehen kann. Das Verhältnis zwischen Kindern- und Jugendlichen und der Jugendleitung basiert auf einem respektvollen, wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang. Dabei wird besonders auf ein ausgeglichenes Nähe- und Distanzverhalten zwischen Kindern, Jugendlichen und Jugendleiterin geachtet. Um auch in der Konfirmandenarbeit einen angebrachten Umgang mit Nähe und Distanz gewährleisten zu können, finden im Anschluss an die Unterrichtseinheiten Feedbackgespräche zwischen Pfarrerin, Jugendleiterin und ehrenamtlich Tätigen statt. Konstruktive Kritik trägt dazu bei, den Umgang mit den Jugendlichen während der Unterrichtseinheiten stetig zu optimieren, so dass ein pädagogisch professionelles Handeln in jeder Situation ermöglicht werden kann.

Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?

Vertrauensvolle Gespräche zwischen Kindern, Jugendlichen und Jugendleiterin / Pfarrerin können in verschiedenen Situationen nach Wunsch geführt werden. Besonders hier wird auf die Wahrung von Nähe und Distanz geachtet. Hierzu wird in Gesprächen ein ausreichender Abstand gehalten, um den persönlichen Raum des Gegenübers zu respektieren und einer Grenzüberschreitung zu entgehen. Auf deutliche Signale der Kinder und Jugendlichen hin, ist es möglich, dass ein Körperkontakt in Form einer Umarmung in Momenten der Trostspende erfolgt. Dieses geschieht jedoch nur nach vorab konkret gestellter Frage um Erlaubnis. Der Ort eines solchen Gespräches kann auf Nachfrage frei vom Betroffenen gewählt werden. Wenn nicht ausdrücklich anders erwünscht werden persönliche Gespräche entweder im Jugendraum oder aber im angrenzenden Besprechungsraum des Generationenhauses mit nicht geschlossener Tür geführt, um der Situation einer Bedrängnis keinen Raum zu bieten.

Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringt dies mit sich?
Im Rahmen der Konfirmandenarbeit finden zweimal jährlich Konfirmandenwochenenden außerhalb des Hauses mit Übernachtung in Jugendherbergen statt. Um möglichen Risiken sexualisierter Gewalt vorzubeugen, erhalten alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden einmal jährlich eine professionelle Präventionsschulung.

Außerdem werden Inhalte sexualisierter Gewalt präventiv auch in den Kinder- und Jugendgruppen thematisiert. Übernachtungen finden vereinzelt außerdem im Gemeindesaal oder aber im Freien im Rahmen einer Zeltübernachtung statt. Des Weiteren wird im zweijährigen Turnus die Fahrt zum Kirchentag angeboten, zu der ebenfalls mehrere Übernachtungen gehören. Eine Herbstfreizeit für Kinder im Alter von 6- 12 Jahren wird jährlich angeboten; hierbei finden ebenfalls mehrere Übernachtungen in Jugendherbergen oder Freizeitheimen statt. Um Gefahren sexualisierter Gewalt zu umgehen, werden verschiedene Vorkehrungen getroffen.

Neben ausreichend volljährigem männlichen und weiblichen Aufsichtspersonal, wird bei Freizeitangeboten auf die Wahl der Unterkunft wert gelegt, so dass die Räumlichkeiten gut überschaubar sind und es keine nicht einsehbaren Bereiche gibt. Die Trennung der Geschlechter und auch die Privatsphäre werden stets berücksichtigt und die Aufsichtspflicht eingehalten. Situationen, die ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Betreuung erfordern, werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Betreuern begleitet, sodass es keinen Raum für sexuelle physische oder psychische Übergriffe gibt.

Finden Übernachtungen im Gemeindesaal des Generationenhauses statt, so wird dieses nur mit ausreichend volljährigen Betreuerinnen und Betreuern durchgeführt.

Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
Die Räumlichkeiten des Generationenhauses umfassen einen nicht abschließbaren Jugendraum, einen Besprechungsraum, den Gemeindesaal, das WC, die Gemeindeküche und zwei Abstellräume. Die Gemeindeküche, die zwei Abstellräume und der Notausgang sind nur über den Gemeindesaal erreichbar. Alle Räume sind auf einer Ebene, so dass jeder Raum schnell zu erreichen ist. Auf Anhieb nicht einsehbare Räume wie Abstellraum, Besprechungsraum werden nur bei Bedarf genutzt und es wird darauf geachtet, dass diese Räume auch nur im Bedarfsfall betreten werden. Jugendraum und Gemeindesaal beinhalten keine Bereiche die nicht einsehbar sind, sodass die Aufsicht reibungslos ohne Probleme erfolgen kann. Um in die Küche, Lagerräume und zum Notausgang zu gelangen, muss Das Generationenhaus ist über die elektrisch verschließbare Eingangstür und den Eingang im Obergeschoss zur Kirche über eine Treppe in das Erdgeschoss zu erreichen. Der Eingang zur Kirche im Obergeschoss ist nur zu Gottesdiensten geöffnet und nur dann für Besucher frei zugänglich. Das Generationenhaus ist nur dann geöffnet, wenn entsprechend befugtes Personal anwesend ist. Während der Kindergruppe wird besonders darauf geachtet, dass die Räume für unbefugte Dritte nicht zugänglich sind und ein entsprechender Notausgang vorhanden ist. Das Grundstück ist frei betretbar und der Gemeindesaal, sowie der Jugendraum nur von der Straßenseite durch die Fenster für Passanten grob einsehbar und von der Straße durch eine Rasenfläche getrennt, so dass der Einblick in die Räumlichkeiten nicht direkt möglich ist, sofern nicht jemand die Rasenfläche überquert und sich direkt vor die Fenster stellt.

In der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer entstehen

bedingt durch gemeinsame Fahrten zu Konfirmandenwochenenden in außerorts gelegenen Jugendherbergen, Kirchentagen und anderen gemeinsamen Ausflügen auch gemeinsame Transportsituationen. Diese sind vorab durch die Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Kevelaer organisierte Fahrten mit Reiseunternehmen oder aber privaten Pkws der hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätigen. Im Bedarfsfall werden Fahrten auch nach vorheriger Absprache mit Mitarbeitenden der Gemeinde, von Eltern der Kinder und Jugendlichen getätigt.

Um mögliche Gefahren und Übergriffe zu vermeiden ist stets eine beruflich oder ehrenamtlich erwachsene Aufsichtsperson bei anstehenden Transportsituationen anwesend.

Transporte, die sich auf eine 1:1 Betreuung beziehen, sind in Ausnahmefällen gegeben, insofern Kinder und Jugendliche bedingt durch Fahrradpannen, Wetterumstände oder nicht vorhandene Abholmöglichkeiten der eigenen Eltern nach Hause gebracht werden. Dieses geschieht jedoch nur nach Absprache mit einem entsprechenden Erziehungsberechtigten.

In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
Insgesamt betrachtet sind 1:1 Betreuungen in der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Kevelaer die Ausnahme und kommen in seltenen Fällen dann zustande, wenn innerhalb der Gruppenangebote in kleineren Kinder- und Jugendgruppen, Teilnehmer auf Grund von Krankheit oder anderer Umstände nicht erscheinen und eine Abmeldung bei der Jugendleitung nicht erfolgt. Einzelgespräche finden wie bereits zu Beginn dieser Analyse erwähnt auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen in geschütztem Rahmen statt.

In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt? Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?
Grundsätzlich finden Gruppenangebote jedoch nur dann statt, wenn entsprechend Teilnehmende vorhanden sind. Während der Gruppenangebote sind die Kinder und Jugendlichen stets beaufsichtigt. Situationen, in denen Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt sind, entstehen nur dann, wenn die Toilette aufgesucht wird oder explizit um eine kurze Auszeit gebeten wurde, an der nur ein oder zwei Kinder oder Jugendliche beteiligt sind. Kinder und Jugendliche brauchen durchaus Auszeiten und Freiraum. Dieses dient dann dem Schutz der Privatsphäre der Schutzbefohlenen und der Möglichkeit des persönlichen Rückzuges. Diese kann zu jedem Zeitpunkt der Gruppenzeiten eingeräumt werden, Voraussetzung dafür ist die vorherige Absprache mit der Jugendleitung.

Insbesondere in den Kindergruppen im Alter von 5-9 Jahren werden die Kinder dazu angehalten die Jugendleitung über den Grund des Verlassens des Raumes zu informieren. Ebenso in der Gruppe der höheren Altersklasse von 10-14 Jahren wird um Rücksprache gebeten. Die Jugendlichen, die den „Teamertreff“ ab 14 Jahren besuchen geben selbstständig Auskunft bei Verlassen des Raumes. Ist dieses nicht der Fall, werden die Jugendlichen konkret danach gefragt.

Unbeaufsichtigte Situationen können im Rahmen der Konfirmandenwochenenden bei einem Aufenthalt in Jugendherbergen nach Beendigung der Unterrichtseinheiten auf den privaten Zimmern der Kinder und Jugendlichen entstehen. Dazu werden in regelmäßigen Abständen Kontrollgänge auf den entsprechenden Fluren von erwachsenen Mitarbeitenden getätigt, wobei der Fokus hier sowohl auf ungewöhnlicher Lautstärke und Geräuschen, sowie auffälligen Verhaltenssituationen auf den Fluren liegt. Die Kinder und Jugendlichen werden vorab darüber informiert, dass von den Erwachsenen auch in dieser Situation Kontrollgänge durchgeführt werden, um alle Anwesenden zu schützen. Das Betreten der Zimmer geschieht nur durch

vorheriges Anklopfen, Nachfrage und der Einwilligung der Kinder und Jugendlichen, um auch hier die notwendige Privatsphäre zu wahren. Ausnahmefälle können in gefährlichen oder bedrohlichen Situationen entstehen, in denen es unabdingbar ist, die Zimmer sofort und ohne Nachfrage zu betreten und die Intention der persönliche Schutz der anwesenden Kinder und Jugendlichen ist.

Im Allgemeinen wird Wert daraufgelegt, dass Kindern und Jugendlichen auch während der Gruppenangebote in Gruppengesprächen ein privater Raum geboten wird. Dabei sind die Anwesenden zwar beaufsichtigt, aber das entsprechende Betreuungspersonal wahrt ausreichend Abstand und erledigt währenddessen andere anfallende Tätigkeiten. Ist der Wunsch auf Nachfrage vorhanden, dass die Jugendleitung teil an Gesprächen in der Gruppe hat, so findet der Austausch und auch Gespräche auf Vertrauensbasis statt.

Im Rahmen der Konfirmandenarbeit können Situationen entstehen, in denen in Kleingruppenarbeit Unterrichtsinhalte erarbeitet werden. Diese werden von ehrenamtlich jugendlichen Teamern begleitet und auch beaufsichtigt. Ebenso verhält es sich mit der Pausenzeit in der Konfirmandenarbeit. Diese findet beaufsichtigt durch mehrere Teamer*innen in der Regel auf dem Außengelände der Ev. Kirchengemeinde Kevelaer statt, um Konfliktverhalten und Übergriffen vorzubeugen und zu unterbinden.

Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Gemeinde? Wie erleben sie uns als Mitarbeitende?

Kinder und Jugendliche besuchen unsere Kirchengemeinde aus verschiedenen Beweggründen. Zu unterteilen sind die Kinder und Jugendlichen in drei Gruppen.

Die erste Gruppe bezieht sich auf die jüngste Altersklasse zwischen 5 und 9 Jahren. Der Fokus liegt hier auf dem Angebot der Kindergruppe und dem Kinderchor. Da diese Angebote unmittelbar hintereinander stattfinden, werden häufig auch beide Angebote von den Kindern in Anspruch genommen. Die Kinder erleben die Gemeinde als einen Raum für Offenheit, Kreativität und Spaß.

Im Rahmen der gelebten Partizipation können sie mitentscheiden, wie Gruppenangebote gestaltet werden. Dazu gibt es zu Beginn des Jahres Gruppenstunden, in denen gemeinsam mit den Teilnehmern/innen überlegt wird, welche Aktivitäten für das Jahr geplant werden sollen. In spielerischer und gestalterischer Form können Wünsche geäußert werden, die von der Jugendleitung je nach Umsetzbarkeit in das Programm mit aufgenommen werden. Die Kinder können sich in den Gruppenstunden frei entfalten, eigene Ideen einbringen und ihrer Phantasie bei kreativen, musikalischen und spielerischen Einheiten freien Lauf lassen. Die Kinder behandeln sowohl die Jugendleitung, als auch die Teamer mit Respekt, und erlernen in den Gruppen einen wertschätzenden Umgang mit anderen Kindern und mit den Erwachsenen. Bereits in der jüngsten Altersklasse wird das Thema sexualisierter Gewalt miteinbezogen; es gibt Regeln zum Umgang mit anderen Kindern und auch zum Nähe - und Distanzverhalten untereinander.

Kinderbibeltage, Familiengottesdienste und Ferienfreizeitangebote stehen den Kindern zur Verfügung und werden gerne angenommen. Ebenso nehmen sie mit Freude an Gemeindefesten, Krippenspielen und anderen Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer teil und wissen um die einladende Offenheit der Gemeinde.

Neben den Gruppenangeboten wissen die Kinder, dass die Jugendleitung als Ansprechpartnerin bei Problemen herangezogen werden kann und öffnen sich, wenn gewollt, ihr gegenüber.

Die zweite Gruppe der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer bezieht sich auf die Altersklasse zwischen 10 und 14 Jahren. Die Kinder und Jugendlichen kommen einmal wöchentlich in den „Teenietreff“. Dieser richtet sich speziell an diejenigen Jugendlichen, die auch die Konfirmandenarbeit der Gemeinde besuchen, steht aber auch für andere Kinder und Jugendliche außerhalb der Gemeinde offen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Gruppe betrachten die Einrichtung, insbesondere den Jugendraum mit den dort anwesenden Personen, als Rückzugsraum und einen Ort der Kommunikation Gleichaltriger. Ein Platz in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen, der Raum für offene Gespräche, abwechslungsreiche Aktionen und Mitgestaltung an Gruppenstunden bietet. Gemeinsam wird ein respektvoller Umgang gepflegt und darauf Wert gelegt, dass jeder und jede gleichberechtigt ist und miteinbezogen wird. Die Kinder und Jugendlichen kommen gerne und nehmen Kontakt zur Jugendleitung auf, um sich mitteilen zu können.

Die dritte Gruppe bezieht sich auf die Jugendlichen, die auch nach der Konfirmation noch regelmäßig Angebote der Gemeinde wahrnehmen möchten, sich ehrenamtlich in der Konfirmandenarbeit engagieren und sich in das übrige Gemeindeleben wie Gemeindefeste, Jugendpartizipationsprojekte, Konfirmandenwochenenden oder auch in die Gestaltung von Gottesdiensten einbringen wollen. Die Jugendlichen, die die Gruppenangebote wahrnehmen, empfinden die Gemeinde als ein zweites Zuhause, fühlen sich sicher im Umgang mit anderen Gruppenmitgliedern und behandeln diese mit Respekt und Achtung. Sie erfahren durch die Konfirmandenarbeit einen Umgang mit Gleichaltrigen und auch jüngeren Jugendlichen, und erlernen verantwortungsvolles Handeln. Neben der Mitgestaltung der Gruppenstunden, planen sie eigene Projekte für das Gemeindeleben, bringen eigene Ideen ein und werden wertgeschätzt und gehört. Ihnen wird Aufmerksamkeit und Beachtung geschenkt und Raum für Rückzug und Gespräche mit der Pfarrerin und der Jugendleiterin geboten.

Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiter*innen klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle, wofür sie zuständig sind, wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
Alle Gruppen erfahren uns Mitarbeitende als ein kleines, vielfältig zusammengesetztes Team mit verschiedenen Kompetenzen und Aufgabenbereichen. Jeder Mitarbeitende ist für seine Offenheit und sein Engagement im jeweiligen Aufgabenbereich bei den Gemeindemitgliedern bekannt und ist darüber in Kenntnis gesetzt, dass die beruflich Mitarbeitenden zu jeder Zeit als Ansprechpartner bereitstehen und gewillt sind, ein respektvolles und wertschätzendes Gemeindeleben zu führen.

Für die Kinder und Jugendlichen ist in Konfliktsituationen ein Beschwerdesystem eingerichtet. Erster Ansprechpartner bei persönlichen Problemen ist in den Gruppen die Jugendleiterin, im Konfirmandenunterricht können sich die Jugendlichen auch vertrauensvoll an die Pfarrerin der Gemeinde wenden. Sollten Anliegen über den Kompetenzbereich von Jugendleitung und Pfarrerin gehen, oder die Kinder und Jugendlichen Kontakt zu einer neutralen Person suchen, so gibt es eine gemeindeübergreifend beauftragte Person, die sich um entsprechende Anliegen kümmert (s. Beschwerdesystem/ Beschwerdeverfahren)

Ist die Selbstverpflichtungserklärung Thema in Einstellungsgesprächen?
In Vorstellungsgesprächen wird der Verhaltenskodex thematisiert.

7. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Das Gemeindeleben ist ständigen Veränderungen unterworfen (zum Beispiel wechseln Mitarbeitende und Teilnehmende oder das Angebot für Kinder und Jugendliche verändert sich, weil sich das Angebot nach der verändernden Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen ausrichtet) Daher ist ein Konzept auch nicht für die Ewigkeit geschrieben. Es muss in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren überprüft werden.

Dazu wird aktuell jeweils ein Fragenkatalog erarbeitet und die Gemeinde befragt (Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen).

Außerdem gehört die erneute Überprüfung der Risikoeinschätzung, der Mechanismen der Beschwerdeverfahren, der Notfallpläne und der Ergebnisse der Gemeindebefragung, sowie gegebenenfalls eine Beschlussfassung des Presbyteriums zu notwendigen Veränderungen zu der Überprüfung dazu.

8. Anlagen

Anlage 1.
Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer
1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

2. Ich verpflichte mich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen respektvollen Umgang zu pflegen und sorge für ein angemessenes Nähe – und Distanzverhalten.

3. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.

4. Ich verpflichte mich die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu achten und sie unabhängig ihrer Fähigkeiten sich ausdrücken zu können, zu unterstützen.

5. Ich verpflichte mich den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes Folge zu leisten.

6. Ich verpflichte mich mit Körperkontakten sensibel und angemessen umzugehen. Dazu halte ich mich an die vorgegebenen Regeln des Verhaltenskodexes.

7. Ich verpflichte mich dazu eine fehlerfreundliche Kultur in unserer Gemeinde zu unterstützen, indem ich dazu beitrage eigenes Verhalten zu reflektieren und mit Fehlern konstruktiv umzugehen.

8. Ich verpflichte mich dazu zu einer gerechten Konfliktlösung beizutragen und Disziplinarmaßnahmen angemessen und transparent durchzuführen.

9. Ich verpflichte mich dazu, jährlich an der angebotenen Präventionsschulung sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer teilzunehmen.

Erklärung:
Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin. Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen

Interventionsschritte:
Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- Die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- Meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- Um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- Mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

- Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- Die Situation beenden, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen. Dazu werde ich meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.

- Danach werde ich den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen/ einer Kollegin und der verantwortlichen ehren- oder hauptamtlich mitarbeitenden Person besprechen.

- Wenn in unserer Gemeinde grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere die Täter*innen nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind bzw. den/ die Jugendliche/n beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht einhalten.

- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.

- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich folgende Ansprechpartner*innen vom Ev. Kirchenkreis Kleve bzw. vom Jugendamt der Stadt Kevelaer:

- Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

- Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:
  Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Berücksichtigung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten (wenn zulässig und sinnvoll).

- Ich werde bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Mitarbeitenden eine Kontaktperson des Kirchenkreises einschalten:

- Gegenüber Privatpersonen bin ich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Wichtig ist, dass ich den / die Betroffene/n altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.

- Bevor jemand mit der Presse spricht, müssen Absprachen getroffen werden. Dazu gehört die Klärung von Sprachberechtigung und gleicher Wissensstand aller involvierten.

Wer soll an einem Krisentreffen beteiligt werden?

1. Presbyterium (komplett oder in Teilen)

2. Kirchenkreis (Superintendent/Pressesprecher)

3. Weitere Mitarbeitende

4. Weitere Beteiligte (Eltern)

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde Kevelaer arbeiten.

Datum/Unterschrift Mitarbeitende/r_____

Anlage 2

<u>Protokoll über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses</u>

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter

_____

hat mir am _____ ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRGG vorgelegt. Das Zeugnis enthielt keine Eintragungen.

Kevelaer, den _____

_____

(Pfarrerin)

Anlage 3 Einverständniserklärung der Eltern

EKGK
Evangelisch in Kevelaer ...

Liebe Eltern,

Für die ehrenamtliche Arbeit Ihrer Kinder in unserer Gemeinde, benötigen wir alle zwei Jahre Einsicht in das polizeiliche Führungszeugnis Ihrer Kinder. Damit ich befugt bin diese zu beantragen, bitte ich Sie mir folgende Erlaubniserklärung zu unterschreiben und mir zukommen zu lassen.

Herzliche Grüße,

Fabienne Schmitz
Jugendleiterin

<u>Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses</u>

Hiermit erlaube ich die Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses bei der Stadtverwaltung zur Vorlage bei der Evangelischen Kirchengemeinde.

Name des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Anschrift:

Wohnort:

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 4 Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden

Gemeindebüro
Brunnenstraße 70
47623 Kevelaer
kevelaer@ekir.de
Tel.: 02832 / 51 77
Fax: 02832 / 58 70

Bescheinigung zur Vorlage bei Behörden

Vor- u. Nachname:

Anschrift: Geb.-Datum:

engagiert sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Sie / Er ist dabei Mitglied im Team der Gruppenleiter*innen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes besteht die Verpflichtung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gem. § 12 Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) die Gebührenbefreiung beantragt.

Kevelaer, den _____

Anlage 5

Einwilligung zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehren- oder nebenamtliche Personen in der Kinder- und Jugendarbeit

Name, Vorname	Ausstellungs-datum des FZ	Datum der Einsichtnahme	Keine Ein-träge i.S. des § 72a Abs. 1 SGB VII	Selbst- verpflich-tungs- erklärung liegt vor	Einwilligung der Doku-mentation	Unterschrift des Einsicht nehmenden Person

Anlage 6 Inhalte und Zielgruppen von Fortbildungsmodulen Analog der EKD

Modul	Basismodul 3 Stunden	Intensivmodul 12 Stunden	Leistungsmodul 12 Stunden
Zielgruppen	Beschäftigte mit sporadischem und kurzfristigem Kinder- und Jugendkontakt Ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige mit sporadischem und kurzfristigem Kinder- und Jugendkontakt	Beschäftigte mit intensivem Kinder- und Jugendkontakt Beschäftigte mit regelmäßigem Kinder und Jugendkontakt Ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige mit sporadischem und kurzfristigem Kinder und Jugendkontakt	Leitungsebene der Institution Beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Mitarbeitende mit leitender (Personal-) Verantwortung im Kinder – und Jugendbereich.
Berufs- und Beschäftigungs -gruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Gemeindehelfer*innen, itarbeitende der Kleiderkammer, Kirchenmusiker*innen	Pfarrer*innen, Gemeindepädagogen*innen, Lehrer*innen, Freiwilligendienstleistende, Konfirmandenhelfer*innen, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Krabbelgruppenleiter*innen, Chorleiter*innen	Superintendenten*innen, Skriba, KSV, Vorsitzende und Stellvertreter*innen, Einrichtungsleitungen, Pfarrer*innen mit Personalverantwortung für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Fachreferenten*innen
Inhalts- schwerpunkte	-Was ist sexualisierte Gewalt -Täterstrategien -Umgang mit Betroffenen -Nähe- und Distanzverhältnis -Interventionsplan -Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtung	-Basismodul -Theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes -Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität -Schutzkonzepte -Intervention ausführlich -Recht -Prävention -Seelsorge	-Leitlinien und Präventionsordnung -Personalführung und – auswahl -Recht (ergänzend -Arbeits- ggf.Disziplinarrecht) -individuelle Aufarbeitung und Rehabilitation -Traumabewältigung in Institutionen

Quelle: Schutzkonzept praktisch Seite 19

Anlage 7

Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche

1. **Dein Körper gehört dir!**
   Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. **Vertraue deinem Gefühl!**
   Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. **Du hast ein Recht, nein zu sagen!**
   Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden.

4. **Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!**
   Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. **Du hast ein Recht auf Hilfe!**
   Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. **Keiner darf Angst machen!**
   Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. **Du bist nicht schuld!**
   Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Anlage 8 Präventionsgrundsätze

Was Kinder und Jugendliche wissen müssen:

1. Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.

2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen unguten (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.

3. Jede/r hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.

4. Jede/r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine/n anderen berühren, wenn dies nicht gewollt ist.

5. Es gibt sexualisierte Gewalt! Täter*innen sind meist Menschen, die bekannt/verwandt sind. Das heißt nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.

6. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

Quelle: Schutzkonzept praktisch Seite 27

Anlage 9

<u>Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde /Beschwerde-Dokumentation</u>

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende, mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an Frau / Herr _____ weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen an Ansprechpartner. Quelle: Schutzkonzept praktisch Seite 32

_____ _____

_____

Datum Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch/Ihnen:

_____

Anschrift

_____

_____

E-Mail **Telefon**

Anliegen (bitte ankreuzen):

_____ Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird

_____ Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird

_____ Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen

_____ Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/r Konfliktpartner*in

_____ Ich möchte ….

Schilderung der Situation

Quelle: Schutzkonzept praktisch Seite 32

Anlage 10 Bearbeitung einer Beschwerde

<u>Beschwerde-Dokumentation</u>

_____ Institution:

_____ _____

Name des / r annehmenden Mitarbeitenden Name des / der Beschwerdeführenden

_____

Art / Inhalt der Beschwerde

_____ _____

Weitergeleitet am / an Unterschrift

_____ _____

Weiteres Vorgehen / Weiterleitung Verantwortlich am/an

_____

Rückmeldung an den Adressat der Beschwerde am / Inhalt

_____ _____

Wiedervorlage am: Verantwortlich

Quelle: Schutzkonzept praktisch Seite 33

Anlage 10

<u>Bearbeitung einer Beschwerde</u> <u>(durch den Bereichsleiter)</u>

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)

_____ keine Konsequenz _____ folgende Konsequenz

_____

_____

Zusätzliche Entscheidungen (z.B. Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

_____

_____

Datum Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung/Nachkontrolle der Veränderung (falls zutreffend)

_____ _____

Datum Unterschrift

Quelle: Schutzkonzept praktisch Seite 34

Anlage 11
Hilfsangebote/Ansprechpersonen/Institutionen

Institution	Adresse	Telefon	E- Mail
Vertrauensperson Des Kirchenkreises	Niersstr. 1 47574 Goch	02823 944435	yvonne.petri@ekir.de
Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde Pfarrer*in Karin Dembek Jugendleiterin Fabienne Schmitz	Brunnenstr. 70, 47623 Kevelaer	02832 970816 0151 56197333	karin.dembek@ekir.de fabienne.schmitz@ekir.de
Ansprechstelle EKiR Claudia Paul	Graf Recke Str. 209a, 40237 Düsseldorf	0211 3610312	claudia.paul@ekir.de
Fallverantwortlich im Ev. Kirchenkreis Kleve Superintendent*in Hans-Joachim Wefers	Niersstr. 1, 47574 Goch	02823 944432	h-joachim.wefers@ekir.de
Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt Iris Döring Büro/ Kontakt Martina Heldmann		0211 4562283 0211 4562501	iris.döring@ekir.de martina.heldmann@ekir.de
Kinderschutzstelle Allg. sozialer Dienst Jugendamt Wall-fahrtsstadt Kevelaer	Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer	02832 122605	janine.luebeck@kevealer.de

Kinderschutzfachkraft Jugendamt Wallfahrtsstadt Kevelaer	Hoogeweg 71, 47623 Kevelaer	02832 122620	elke.van.besel@kevelaer.de
Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon)		116111	

Quelle: Schutzkonzept praktisch Seite 35

Anlage 12
SACHDOKUMENTATION 1

Festschreibung ab der ersten Vermutung	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen*innen und anderen Personen	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!!!!

(Schutzkonzept praktisch Seite 40)

Anlage 13
SACHDOKUMENTATION 2

Reflexionsdokumentation	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!!!

Quelle: Schutzkonzept praktisch Seite 41

Anlage 14

<u>Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII</u>

• § 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
• § 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
• § 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
• § 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
• § 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-,-Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
• §§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
• §§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
• § 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
• § 180a	Ausbeutung von Prostituierten
• § 181a	Zuhälterei
• § 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
• § 183	Exhibitionistische Handlungen
• § 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
• §§ 184 bis 184d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
• §184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
• § 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
• § 184g	Jugendgefährdende Prostitution
• § 184i	Sexuelle Belästigung
• § 201a(3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
• § 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
• §§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
• § 234	Menschenraub
• § 235	Entziehung Minderjähriger
• § 236	Kinderhandel

Quelle: §72a SGB VIII

Anlage 15 Schreiben an die Mitarbeitenden zum Schutzkonzept

Gemeindebüro
Brunnenstraße 70
47623 Kevelaer
kevelaer@ekir.de
Tel.: 02832 / 51 77
Fax: 02832 / 58 70

An die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde
für deren Arbeit ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist,

zur Prävention sexualisierter Gewalt hat das Presbyterium der Kirchengemeinde ein Schutzkonzept beschlossen. Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes ist es notwendig, die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nachzuhalten.
Um das Vorgehen zu vereinfachen, bitten wir alle Mitarbeitenden um Vorlage eines (erneuten) erweiterten Führungszeugnisses mit Stichtag _____
Entstehende Kosten werden erstattet, bzw. ist für ehrenamtlich Mitarbeitende ein Freistellungsantrag beigefügt.
Wir danken herzlich für Ihre / Eure Mitarbeit.
Im Gemeindebüro liegen ausreichende Exemplare des Schutzkonzeptes zur Mitnahme bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Kevelaer, den _____

_____

Dienstsiegel Pfarrerin

Anlage 16 Vereinbarung mit der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Frage die sich gestellt hat:

Eine Frage dies sich mir gestellt hat? Falls Pfarrerin und oder Jugendleiterin befangen sein sollten, wer übernimmt dann das Beschwerdemanagement, insbesondere in der Liste nach 4a?

Diese Frage muss geklärt werde.

In wie weit geht der Kompetenzbereich dieser Person?